

## Anlage 1 zur Vorlage DrsNr. 184/22

Satzungsänderung Offenburger Badbetriebs GmbH Dezember 2022

Änderungen aus Beratung Haupt- und Bauausschuss grün dargestellt

		Regelung ALT	Regelung NEU
1	§ 10 Abs. 1, Satz 2	Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern.	<del>Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern.</del>
2	§ 10 Abs. 1 b)	9 Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderats der Stadt Offenburg von diesem gewählt und von der Stadt Offenburg entsandt werden.	<b>Mindestens 9 Mitgliedern</b> , die aus der Mitte des Gemeinderats der Stadt Offenburg von diesem gewählt und von der Stadt Offenburg entsandt werden. <b>Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied benannt.</b>
3	§ 10 Abs. 2	Der Aufsichtsrat wird ergänzt durch vier beratende Mitglieder als Vertreter/innen der Beschäftigten und verschiedener Nutzergruppen, welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwei vom Sportkreis Offenburg benannte Vertreter/innen</li> <li>- Der jeweilige geschäftsführende Rektor der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen</li> <li>- Der Vorsitzende des Betriebsrats der Gesellschaft (..)</li> </ul> Bzw. im Falle von deren Verhinderung deren(..) Vertretung.	<del>Der Aufsichtsrat wird ergänzt durch vier beratende Mitglieder als Vertreter/innen der Beschäftigten und verschiedener Nutzergruppen, welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden:   <ul style="list-style-type: none"> <li>—Zwei vom Sportkreis Offenburg benannte Vertreter/innen</li> <li>—Der jeweilige geschäftsführende Rektor der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen</li> <li>—Der Vorsitzende des Betriebsrats der Gesellschaft (..)</li> </ul>           Bzw. im Falle von deren Verhinderung deren(..) Vertretung.</del>
4	§ 11 Abs. 1 Satz 1	Der Aufsichtsrat wird ...durch die	Der Aufsichtsrat wird ... durch die Geschäftsführung <b>in Textform</b> ...einberufen.

		Geschäftsführung schriftlich...einberufen.	
	§ 11 Abs. 6	Beschlüsse können ... auch ... durch schriftlich oder per Telefax, bei besonderer Eilbedürftigkeit darüber hinaus auch telefonisch erfolgte, Stimmabgabe gefasst werden... Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.	Beschlüsse können auf Veranlassung der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftlich oder per Telefax <b>in Textform</b> , bei besonderer Eilbedürftigkeit darüber hinaus auch telefonisch erfolgte, Stimmabgabe gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich <b>in Textform</b> mitzuteilen.
<b>5</b>	§ 12 Abs. 3 Ziffer e)	Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen...  e) ...sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten	Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen...  e) ...sowie <b>Einleitung</b> von Rechtsstreitigkeiten
<b>6</b>	Gesamter Text	Oberbürgermeisterin	Ersetzt durch die Formulierung OB/OBin
<b>7</b>	§ 10 Ziffer 7 (neu eingefügt)		Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Aufsichtsratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz in Form eines pauschalierten Sitzungsgeldes, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
<b>8</b>	§ 16 (neu eingefügt)		<b>§ 16 Beirat</b>  1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu drei (3) Mitgliedern aus dem Kreis verschiedener Nutzergruppen besteht. In ihm sind vertreten:

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwei vom Sportkreis Offenburg benannte Vertreter/innen</li> <li>• der jeweilige geschäftsführende Rektor der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen</li> </ul> <p>2. Die Mitglieder des Beirats vertreten die Interessen der Nutzergruppen, bündeln deren Anregungen und Verbesserungsvorschläge und diskutieren diese mit der Geschäftsführung. Der Beirat hat lediglich eine beratende und keine darüber hinausgehende, insbesondere keine Überwachungsfunktion. § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine, auch keine entsprechende Anwendung.</p> <p>3. Der Beirat tagt nach Einberufung durch die Geschäftsführung einmal pro Geschäftshalbjahr.</p>
<b>9</b>	§ 13 Ziffer 1	1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.	1. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.
<b>10</b>	Nach § 16 (neu) fortlaufende Änderung der Nummerierung	§§ 16-23 ( aF)	§§ 17-24 (nF)